

6. Erstattung von Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Dienortwechsel

¹Die durch die Änderung des Dienortes entstehenden Mehraufwendungen werden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erstattet. ²Die Staatsregierung wird bei der anstehenden Novellierung des Umzugskostenrechts gesetzliche Regelungen vorschlagen, die einen Nachteilsausgleich in Form von Fahrtkostenzuschüssen oder Umzugskostenerstattungen ermöglichen.